

Az.: 5 A 213/12  
6 K 790/09

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -  
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Erschließungsbeitrags (S...weg)  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 12. Dezember 2013

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 31. Januar 2012 - 6 K 790/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.196,95 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, ist unbegründet. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO), ergibt nicht, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, der besonderen rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten, der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung beruhen kann, vorliegen.
  
- 2 1. Der Zulassungsgrund ernstlicher Zweifel gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung, d. h. der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll die berufsgerichtliche Nachprüfung ermöglichen, wenn die Begründung des Zulassungsantrags wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses dazu besonderen Anlass gibt. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn sich der Antragsteller mit tragenden Rechtssätzen oder erheblichen Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts inhaltlich auseinandersetzt und diese mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458, 1459). Daran fehlt es hier.

- 3 a) Das Verwaltungsgericht hat die ursprünglich gegen eine bereits vollständig gezahlte Vorausleistung auf einen Erschließungsbeitrag erhobene, nachfolgend geänderte Klage gegen den endgültigen Erschließungsbeitragsbescheid der Beklagten vom 4. August 2011 in der Fassung der Änderung vom 27. Januar 2012 abgewiesen. Der Erschließungsbeitrag für das im Stadtgebiet der Beklagten am S...weg gelegene Grundstück des Klägers in Höhe von 7.196,95 € sei aufgrund der wirksamen Erschließungsbeitragssatzung der Beklagten vom 20. Juli 2001 zutreffend festgesetzt worden.
- 4 Der Erhebung von Erschließungsbeiträgen stehe § 242 Abs. 9 BauGB nicht entgegen. Weder die Erschließungsanlage noch Teile von ihr seien bis zum 3. Oktober 1990 einem technischen Ausbauprogramm oder den örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertig hergestellt gewesen. Nach den vorhandenen Unterlagen habe es sich bei den am S...weg anliegenden Grundstücken um Erholungs- und Gartenland im Außenbereich gehandelt. Zudem seien weder Straßenbeleuchtung noch -entwässerung vorhanden gewesen.
- 5 Zu Unrecht werde die Erforderlichkeit von Art und Umfang der Erschließungsanlagen in Zweifel gezogen. Diese seien gemäß den bauplanungsrechtlichen Vorgaben des am 22. April 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplans Nr. E-.. („K...weg/S...weg“), der rechtskräftig bestätigt worden sei (SächsOVG, Urt. v. 12. November 2009 - 1 D 24/07 -, nachgehend: BVerwG, Beschl. v. 31. Mai 2010 - 4 BN 15.10 -, juris), hergestellt worden. Der Erforderlichkeitsgrundsatz gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 132 Nr. 1 BauGB sei nicht verletzt. Dies sei nur dann der Fall, wenn die Herstellung von Erschließungsanlagen nach Art und Umfang sachlich schlechthin unvertretbar sei, wenn es also nach Lage der Dinge mit Blick vor allem auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke und deren bisherige Erschließungssituation keine sachlichen Gründe für eine Abwälzung der für die Anlage angefallenen Kosten in dem von der Gemeinde für richtig gehaltenen Umfang gebe. Dies treffe hier nicht zu.
- 6 Die Wendeanlage am Ende des S...wegs sei an einer Anliegerstraße, die nur eine Öffnung und eine geringe Breite aufweise, nicht sachlich schlechthin unvertretbar. Die Anlage von öffentlichem Grün und die Anpflanzung von Bäumen auf den öffentlichen Verkehrsflächen sei ebenfalls weder bauplanungs- noch erschließungsbeitragsrechtlich

zu beanstanden. Das Verkehrsgrün sei im Bebauungsplan detailliert vorgesehen und auch § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g der Erschließungsbeitragssatzung sehe Grünanlagen als Bestandteil der Erschließungsanlage vor. Der Abstand von 15 cm zwischen den 12 cm hohen Bordsteinen jeweils vor den Grünflächen, entspreche dem Bauprogramm und diene der Oberflächenentwässerung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Spiegelstrich 3 Unterstrich 7 der Erschließungsbeitragssatzung). Ebenso wenig sei der Straßenaufbau überdimensioniert, sondern gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Satz 3 Buchst. a und b der Erschließungsbeitragssatzung und dem Bauprogramm ausgeführt worden.

- 7 Die Kosten des Klägers für die Erarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplans für den Neubau eines Einfamilienhauses auf seinem Grundstück seien nicht auf den Erschließungsbeitrag anzurechnen, weil der damalige Erschließungsvertrag vom 10. Juni 1994 nur festlege, dass die Kosten für die Herstellung von Erschließungsanlagen anzurechnen seien. Der Rechnung vom 21. März 1995 könne auch nicht entnommen werden, in welcher Höhe sie Kosten für Bauarbeiten am S...weg enthalte.
- 8 b) Diese Ausführungen des Verwaltungsgerichts stellt der Kläger nicht so in Frage, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zu seinen Gunsten ungewiss erscheint.
- 9 aa) Der Einwand, der S...weg sei gemäß § 242 Abs. 9 BauGB als bereits vor dem 3. Oktober 1990 endgültig hergestellt anzusehen, weil ihn die ehemalige Gemeinde L..... im Eingemeindungsvertrag mit der Beklagten vom 11. Juni 1998 als Anliegerstraße in Zustandsklasse IV eingestuft und in einer Stellungnahme vom 1. Juni 1993 als befahrbare öffentliche Straße bezeichnet und somit als bereits hergestellte, wenn auch reparaturbedürftige Erschließungsanlage angesehen habe, hat keinen Erfolg. Auf die rückblickende subjektive Sicht der Gemeinde nach dem 3. Oktober 1990 kommt es nicht an, ebenso wenig darauf, ob die Gemeinde damals bei Fehlen eines technischen Ausbauprogramms ein solches hätte verabschieden können, dem der damalige Ausbauzustand entsprochen hätte. Dies ergibt sich bereits unmittelbar aus der erstinstanzlich eingeführten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, auf die sich das Verwaltungsgericht gestützt hat. Dieser Rechtsprechung folgt auch der Senat (vgl. SächsOVG, Urt. v. 22. März 2010 - 5 A 635/08 -, juris Rn. 28 ff.).

10 Entscheidend ist danach, ob die Erschließungsanlage oder deren Teile irgendwann vor dem 3. Oktober 1990 bereits hergestellt wurden, gleichgültig, ob dies zu DDR- oder früheren Zeiten erfolgte. Zu prüfen ist, ob die Erschließungsanlage oder deren Teile irgendwann bis zum 3. Oktober 1990 einem seinerzeit gültigen technischen Ausbauprogramm oder den seinerzeitigen örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprechend fertiggestellt waren. Abzustellen ist mithin darauf, ob der Ausbau in dem Zeitpunkt, in dem er vor dem 3. Oktober 1990 tatsächlich erfolgte, einem zu diesem Zeitpunkt gültigen technischen Ausbauprogramm oder den zu diesem Zeitpunkt bestehenden örtlichen Ausbauepflogenheiten entsprach. Gelingt der Nachweis eines zu diesem Zeitpunkt gültigen technischen Ausbauprogramms nicht, ist die zweite Alternative zu prüfen (BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2007, BVerwGE 129, 100 Rn. 29 - 33).

11 Der Begriff „örtliche Ausbauepflogenheiten“ bezeichnet insoweit ein über einen längeren Zeitraum feststellbares Verhalten der Gemeinde bei der bautechnischen Herstellung von Erschließungsanlagen im gesamten Gemeindegebiet, bei größeren Städten wie Ost-Berlin ggf. im jeweiligen Ortsbezirk, der für den Straßenbau zuständig war. Um eine Ausbauepflogenheit annehmen zu können, ist allerdings ein Mindestmaß an bautechnischer Herrichtung der Erschließungsanlagen erforderlich, d. h. eine hinreichend befestigte Fahrbahn (Schotterdecke kann genügen), eine - wenn auch primitive - Form von Straßenentwässerung (bloßes Versickernlassen genügt nicht) sowie eine eigene Straßenbeleuchtung, die einen ungefährdeten Haus-zu-Haus-Verkehr ermöglicht. Abzustellen ist grundsätzlich auf die örtlichen Ausbauepflogenheiten im zeitlichen Zusammenhang mit der jeweils zu betrachtenden Herstellungsmaßnahme. Da sich Ausbauepflogenheiten im Laufe der Jahrzehnte ändern können, kann eine Erschließungsanlage oder eines ihrer Teile auch dann entsprechend den örtlichen Ausbauepflogenheiten fertiggestellt sein, wenn dies zwar noch nicht im Zeitpunkt der Herstellung der Fall war, zu einem späteren Zeitpunkt aber die örtlichen Ausbauepflogenheiten so reduziert wurden, dass die Anlage bzw. ihr Teil nunmehr diesen Anforderungen entsprach (BVerwG, Urt. v. 11. Juli 2007 a. a. O., Rn. 40 - 42).

12 Maßgeblich sind somit stets die objektiven Verhältnisse vor dem 3. Oktober 1990, d. h. entweder das tatsächliche Vorliegen eines technischen Ausbauprogramms, das

hier unstreitig fehlt, oder ein tatsächliches, gewissen Mindestanforderungen unterliegendes Verhalten der Gemeinde bei der Herrichtung ihrer Erschließungsanlagen, nicht aber die bloße Möglichkeit, ein technisches Ausbauprogramm verfassen zu können oder die nur subjektive Sicht der Gemeinde nach dem 3. Oktober 1990, die frühere Herrichtung habe den damaligen Ausbauepflogenheiten entsprochen. Davon abgesehen folgt allein daraus, dass eine Straße möglicherweise schon vor dem 3. Oktober 1990 eine befahrbare öffentliche Verkehrsfläche war, noch nicht, dass der damalige Ausbauzustand auch den damaligen Ausbauepflogenheiten im Gemeindegebiet entsprach, zumal sich die hier zitierten Aussagen der Gemeinde im Eingemeindungsvertrag vom 11. Juni 1998 und in der Stellungnahme vom 1. Juni 1993 auf diese Zeitpunkte bezogen haben und nicht auf die Zeit vor dem 3. Oktober 1990.

- 13 bb) Auch der Einwand, der erst am 22. April 2006 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. E-.. („K...weg/S...weg“) könne nicht Grundlage für Art und Umfang der Herstellung der einzelnen Erschließungsanlagen sein, weil der S...weg bereits einige Jahre zuvor ausgebaut worden sei, geht fehl. Ausweislich einer Begründung zur Vorlage des Oberbürgermeisters vom 25. April 2005, mit der vorgeschlagen wurde, die Erschließungsmaßnahme „K...weg“ zu realisieren (Drucksache Nr. IV/... ), war der Bebauungsplan Nr. E-.. bereits Anfang 2001 aufgestellt und öffentlich ausgelegt worden. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Beklagte dessen Festsetzungen auch der Erschließung des S...wegs zugrunde gelegt hat, obwohl er damals noch nicht in Kraft war.
- 14 Die Rechtmäßigkeit eines Erschließungsbeitragsbescheids hängt vom Entstehen der sachlichen Erschließungsbeitragspflicht ab. Diese setzt eine gemäß § 125 BauGB rechtmäßige Herstellung der beitragsfähigen Erschließungsanlage voraus. § 125 BauGB regelt hierbei das erschließungsrechtliche Planerfordernis (§ 125 Abs. 1 und 2 BauGB) und die planungsrechtliche Bindung (§ 125 Abs. 3 BauGB). Gemäß § 125 Abs. 1 BauGB ist deshalb schon vor Beginn der Herstellung der Erschließungsanlage ein wirksamer Bebauungsplan erforderlich, sofern nicht die Voraussetzungen des § 125 Abs. 2 BauGB vorliegen. Tritt der Bebauungsplan erst nachträglich in Kraft, wird die Herstellung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans rechtmäßig. Ein zuvor unter Verstoß gegen § 125 Abs. 1 und 2 BauGB ergangener

Erschließungsbeitragsbescheid wird in diesem Zeitpunkt geheilt (BVerwG, Urt. v. 30. Mai 1997, NVwZ 1998, 290, 292). Bei Erhebung nur einer Vorausleistung auf einen künftigen Erschließungsbeitrag müssen die Voraussetzungen des § 125 BauGB zwar noch nicht erfüllt sein. Jedoch trägt die Gemeinde dann das Risiko, die erbrachte Vorausleistung erstatten zu müssen, wenn für die Erschließungsanlage, für deren Herstellung die Vorausleistung erhoben wurde, die endgültige Beitragspflicht wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 125 BauGB nicht entsteht (BVerwG, Urt. v. 21. Oktober 1994, NVwZ 1995, 1209, 1210).

- 15 Sofern die Herstellung der Erschließungsanlage vor Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. E-.. nicht schon aufgrund von § 125 Abs. 2 BauGB dem erschließungsrechtlichen Planerfordernis entsprach, was offen bleiben kann, lag es deshalb im Interesse der Beklagten, schon bei der Herstellung der Erschließungsanlagen des S...wegs die Vorgaben des noch in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans zu beachten, um die (künftige) Rechtmäßigkeit der Herstellung der Erschließungsanlagen nicht zu gefährden. Demgemäß war das Verwaltungsgericht nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. E-.. berechtigt, die Erschließungsanlagen nach Maßgabe des § 125 BauGB auch an den Vorgaben dieses Bebauungsplans zu messen (vgl. zur heilenden Wirkung eines nachträglich in Kraft getretenen Bebauungsplans: BVerwG, Urt. v. 10. November 1989, NVwZ 1990, 569, 571).
- 16 cc) Soweit die Erforderlichkeit einzelner Erschließungsanlagen in Frage gestellt wird, begründet dies ebenfalls keine ernstlichen Zweifel am Urteil des Verwaltungsgerichts.
- 17 Bei der Beurteilung gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 BauGB, ob eine Straße überhaupt und nach Art und Umfang erforderlich ist, steht der Gemeinde ein weiter Entscheidungsspielraum zu. Das Merkmal der Erforderlichkeit markiert lediglich eine äußerste Grenze, die erst überschritten ist, wenn die von der Gemeinde im Einzelfall gewählte Lösung, sei es die Anlegung einer bestimmten Erschließungsanlage überhaupt, seien es Umfang und Art ihres Ausbaus, sachlich schlechthin unvertretbar ist, wenn es also nach Lage der Dinge mit Blick vor allem auf die durch diese Anlage erschlossenen Grundstücke und ihre bisherige Erschließungssituation keine sachlich einleuchtenden Gründe für eine Abwälzung der für die in Rede stehende Anbaustraße angefallenen Kosten in dem von der Gemeinde für richtig gehaltenen Umfang gibt

(BVerwG, Urt. v. 3. März 1995, NVwZ 1995, 1208, 1209). Dies gilt analog für die Höhe der angefallenen Kosten, die erst unangemessen sind, wenn sich die Gemeinde ohne rechtfertigende Gründe nicht an das Gebot der Wirtschaftlichkeit gehalten hat und dadurch augenfällige Mehrkosten entstanden sind, d. h., wenn die Kosten in für die Gemeinde erkennbarer Weise eine grob unangemessene Höhe erreicht haben, also sachlich schlechthin unvertretbar sind (u. a. BVerwG, Urt. v. 30. Januar 2013 - 9 C 11.11 -, juris Rn. 24).

- 18 Daran gemessen ist es sachlich einleuchtend, am Ende einer Stichstraße von nur geringer Breite, wie hier, eine Wendeanlage zu errichten, auch wenn eine solche Wendemöglichkeit nicht unverzichtbar sein mag. Angesichts des weiten Entscheidungsspielraums der Beklagten genügt es auch nicht, vorzutragen, die Grünflächen seien verkehrstechnisch nicht nötig, zumal sich die Erforderlichkeit von Straßenbegleitgrün als Bestandteil einer öffentlichen zum Anbau bestimmten Straße (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) grundsätzlich nicht in Zweifel ziehen lässt, wenn diese Grünflächen, wie hier, bauplanungsrechtlich vorgesehen und auch dementsprechend angelegt sind (vgl. Driehaus, Erschließungs- und Ausbaubeiträge, 8. Aufl. 2007, § 15 Rn. 14).
- 19 Der Einwand, das Verwaltungsgericht habe nur geprüft, ob die Ausführung der Bordsteine und des Straßenaufbaus dem Bauprogramm der Beklagten entspreche, sei aber nicht auf die Gefahren der im „Sägezahnverfahren“ aufgestellten Bordsteine eingegangen, führt ebenfalls nicht zur Berufungszulassung. Denn die Zulassungsbegründung legt nicht dar, weshalb von den Bordsteinen, die nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts dem Bauprogramm entsprechend aufgestellt wurden, solche Gefahren ausgehen, dass es sachlich schlechthin unvertretbar erscheint, die Kosten für diesen Teil der Erschließungsanlage auf die Beitragspflichtigen umzulegen. Ungeachtet dessen genügt dafür auch der erstinstanzliche Verweis auf einen Zeitungsartikel von 2009 nicht, in dem die Aufstellung von 15 cm hohen Bordsteinen im Abstand von 50 cm über eine Länge von 300 m an einer Durchgangsstraße wegen der drohenden Reifenschäden bei Ausweichmanövern kritisiert wird. Denn vorliegend wurden die 12 cm hohen Bordsteine im Abstand von nur 15 cm an einer als Stichstraße ausgeführten, 183 m

langen Anliegerstraße und auch nur vor den Grünflächen aufgestellt, so dass die Sachverhalte schon nicht vergleichbar sind.

20 dd) Schließlich können auch die vom Kläger gemäß der vorgelegten Rechnung eines Stadtplanungs- und Architekturbüros vom 21. März 1995 aufgewandten Kosten in Höhe von 5.321,40 DM für die Erarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplans für den Neubau eines Einfamilienhauses auf seinem Grundstück nicht auf den Erschließungsbeitrag angerechnet werden.

21

Der aktenkundige Vorhaben- und Erschließungsplan war im Entwurf bereits 1993 ausgelegt und von der Gemeinde am 10. Mai 1994 als Satzung beschlossen worden (vgl. § 7 BauGBMaßnG in der damaligen Fassung). Er ist räumlich beschränkt auf das Grundstück des Klägers und enthält ausschließlich Festsetzungen zur Bebauung dieses Grundstücks. Nur die Begründung des Plans aus Dezember 1993 führt aus, dass für die stadt- und verkehrstechnische Erschließung des Baugrundstücks vom Bauherrn mit der Gemeinde ein Erschließungsvertrag abzuschließen ist und die verkehrstechnische Anbindung von der Bahnhofstraße aus (heute: L.....er Hauptstraße) über den K...weg und Steinweg (heute: S...weg) erfolgt. Dementsprechend schloss der Kläger, nachdem der Plan als Satzung beschlossen worden war, am 10. Juni 1994 mit der Gemeinde einen Erschließungsvertrag, in dem er sich als Erschließungsträger verpflichtete, u. a. die Kosten für Planung, Vermessung und Herstellung der Straße bis zu seinem Grundstück zu übernehmen (§ 2 Ziff. 1. i. V. m. § 5 Ziff. 1. und 2. des Erschließungsvertrags). In § 5 Ziff. 3. des Erschließungsvertrags ist sodann geregelt, dass der finanzielle Aufwand bei späteren Erschließungsbeiträgen angerechnet wird.

22 Entgegen der Ansicht des Klägers kann § 5 Ziff. 3. des Erschließungsvertrags nicht als umfassende Anrechnungsklausel verstanden werden, die den gesamten finanziellen Aufwand für Bebauung und Planung des Baugebiets erfasst. Schon daraus, dass es sich um eine Regelung im Erschließungsvertrag handelt, folgt, dass nur der von diesem Vertrag erfasste Erschließungsaufwand angerechnet werden soll. Für eine darüber hinausgehende Bedeutung gibt es keine Anhaltspunkte. Selbst wenn deshalb die Anrechnungsklausel auch schon vor Vertragsschluss entstandene Planungskosten erfassen sollte, fallen darunter die Kosten für die Erarbeitung des Vorhaben- und Erschließungsplans jedenfalls nicht, weil dieser ausweislich seiner Festsetzungen und

seiner Begründung keine Planung der Erschließungsanlagen enthält, insbesondere nicht für die Straße bis zum Grundstück des Klägers, sondern dies ausdrücklich dem Bauherrn aufgrund des künftigen Erschließungsvertrags überlässt.

- 23 2. Soweit die Berufungszulassung wegen besonderer rechtlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) und grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) mit der Begründung begehrt wird, der Anwendungsbereich des § 242 Abs. 9 BauGB sei noch nicht geklärt, soweit die Gemeinde, in der sich die als Erschließungsanlage auszubauende Straße befindet, diese Straße nach dem 3. Oktober 1990 als eine öffentliche Verkehrsanlage bezeichnet, hat dies keinen Erfolg. Wie bereits ausgeführt, ist der Anwendungsbereich des § 242 Abs. 9 BauGB auch diesbezüglich aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dahin geklärt, dass derartige Einlassungen der Gemeinde unerheblich sind, so dass die Rechtssache insofern weder rechtlich besonders schwierig noch grundsätzlich bedeutsam ist.
- 24 3. Auch wegen des gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO geltend gemachten Verfahrensmangels ist die Berufung nicht zuzulassen. Die behauptete Verletzung der Amtsaufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) ist mit der Begründung, in der Klageschrift Beweis in Form einer Inaugenscheinnahme der gerügten Baufehler angeboten zu haben, bei dessen Einholung nicht auszuschließen gewesen sei, dass das Verwaltungsgericht eine anderen Entscheidung getroffen hätte, nicht ausreichend dargetan.
- 25 Für die ordnungsgemäße Begründung der Rüge mangelhafter Sachaufklärung ist substantiiert darzulegen (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), hinsichtlich welcher tatsächlichen Umstände Aufklärungsbedarf bestanden hat, welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern deren Berücksichtigung auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts zu einem anderen Ergebnis hätte führen können. Des Weiteren ist darzulegen, dass entweder bereits im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden

ist oder dass sich die bezeichneten Ermittlungen dem Gericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus hätten aufdrängen müssen. Denn die Aufklärungsrüge stellt kein Mittel dar, um Versäumnisse eines Verfahrensbeteiligten in der vorherigen Tatsacheninstanz, vor allem das unterlassene Stellen von Beweisanträgen, zu kompensieren (st. Rspr., u. a. BVerwG, Beschl. v. 24. April 2013 - 5 B 74.12 -, juris Rn. 6; SächsOVG, Beschl. v. 20. Mai 2010 - 5 A 110/09 -, juris Rn. 4).

- 26 Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht. Es fehlt bereits die Darlegung, welche tatsächlichen Feststellungen bei Durchführung der unterbliebenen Sachverhaltsaufklärung voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern deren Berücksichtigung - auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts - zu einem anderen Ergebnis hätte führen können sowie, aus welchen Gründen sich die bezeichneten Ermittlungen dem Verwaltungsgericht von sich aus hätten aufdrängen müssen, da ausweislich der Sitzungsniederschrift des Verwaltungsgerichts Beweisanträge nicht gestellt wurden.
- 27 Die Kostenentscheidung für das Zulassungsverfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 28 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG.
- 29 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

Döpelheuer

Tischer

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*